

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft  
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

**A N S U C H E N**  
**um TEILRÜCKERSTATTUNG DES ELTERNBEITRAGS ZUM MUSIKSCHULBESUCH**  
nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993  
Einzubringen an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks  
ab 1. April bis spätestens 30. Juni 2019

## I. Angaben zum Förderungsansuchen

### 1. Kind/Kinder, für welche/s die Schulgeldrückerstattung beantragt wird:

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	männlich	weiblich
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### Hauptwohnsitz

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

### 2. Antragsteller/in:

#### Persönliche Angaben

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ SV-Nr. \_\_\_\_\_

Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich

Familienstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in Lebensgemeinschaft lebend

Beruf  unselbständig  selbständig erwerbstätig  nicht berufstätig

AMS  Haushalt  Sonstiges

Erreichbar unter (Telefon, E-Mail-Adresse) \_\_\_\_\_

#### Hauptwohnsitz

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

**Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in**

Familienname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ SV-Nr. \_\_\_\_\_  
Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_ Geschlecht  männlich  weiblich  
Familienstand  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  in Lebensgemeinschaft lebend  
Beruf  unselbständig  selbständig erwerbstätig  nicht berufstätig  
 AMS  Haushalt  Sonstiges

**Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung auf folgendes Konto:**

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

**3. Kind/Kinder, für welche/s die Familienbeihilfe bezogen wird:**

Familien- und Vorname	SV-Nr. Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	männlich	weiblich	lebt im gem. Haushalt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes/Magistrates**

Hiermit wird bestätigt, dass

1. die **unter I. 2. und I. 3.** zum **Wohnsitz** gemachten Angaben und die **unter I. 2.** angeführte **Adresse** korrekt sind;

Angabe der Personen, die an derselben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Familien- und Vorname	Geburtsdatum

2. der/die Antragsteller/in und das/die **unter I. 1.** genannte/n **Kind/er**

- die österreichische Staatsbürgerschaft  
 die \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft besitzt/besitzen;

3. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurden und die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Gemeindegel, Bürgermeister

### III. Unterlagen

Folgende Nachweise sind dem Ansuchen anzuschließen:

1. **Schülerbeschreibung durch die Musikschule:**

- Vorlage der Schülerbeschreibungen aller Kinder, die die Musikschule besuchen

2. **Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlungen:**

- Belege für die Einzahlung des Schulgeldes für das 1. und 2. Semester

3. **Nachweis über das Familieneinkommen:**

a) **Unselbständig Erwerbstätige:**

- Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) über die Arbeitnehmerveranlagung des vergangenen Kalenderjahres

b) **Selbständig Erwerbstätige, die zur Einkommensteuer veranlagt sind:**

- Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) für das veranlagte, vergangene Kalenderjahr

c) **Land- und Forstwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:**

- Letzte, gültige Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz

d) **Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenußbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aller Kinder (dazu zählen auch die Unterhaltsleistungen/Alimente für jene Kinder, die die Musikschule nicht besuchen), Witwen- und Witwerpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)

**Nicht zum Einkommen zählen:**

Familienbeihilfe, Sozialhilfe, Beihilfe und Zuwendung bei Behinderungen und Hilflosigkeit, Pflegegeld für eigene Kinder, Waisenpension, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung oder diesen gleichzuhaltende Einkünfte auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes)

4. **Weiterer Nachweis:**

- **Aktuelle** Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe für alle Kinder

### IV. Datenschutzrechtliche Information

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete vorvertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung des Ansuchens um Teilrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch.

Die personenbezogenen Daten werden nicht weitergeleitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, idF DSGVO, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung (Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 057 600, Email: [anbringen@bgl.gv.at](mailto:anbringen@bgl.gv.at)).

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter Email: [post.datenschutzbeauftragter@bgl.gv.at](mailto:post.datenschutzbeauftragter@bgl.gv.at) wenden.

## V. Erklärung

Ich(wir) erkläre(n), die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**, Änderungen in den für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere in den Familienverhältnissen und im Familiennettoeinkommen, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft (Referat Kultur) bekannt zu geben.

---

Ort, Datum

---

Eigenhändige Unterschrift  
des/der Förderungswerbers/in

# VI. RICHTLINIEN

## über die TEILRÜCKERSTATTUNG DES ELTERNBEITRAGS ZUM MUSIKSCHULBESUCH nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993

### (1) Fördervoraussetzungen

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bgld. Musikschulförderungsgesetz, Fassung vom 08.08.2017, kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler, die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewähren.

Eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch von familienbeihilfeberechtigten Kindern kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

1. Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft.
2. Die Förderwerberin oder der Förderwerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.
3. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:
  - a) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
  - b) Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
  - c) Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
  - d) Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.
4. Das Kind hat die Musikschule im Winter- und Sommersemester erfolgreich besucht.
5. Das monatliche Familiennetteinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor („gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen“) darf im Schuljahr 2018/2019 die Höchstgrenze von € 860,70 Euro nicht übersteigen.  
*(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgld. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für die Förderungsgeberin oder den Förderungsgeber 1,0; für die Partnerin oder den Partner 0,8; für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5 und für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher 1,2.)*  
Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.
6. Eine Schulgeldrückerstattung wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer die Schülerin oder der Schüler befinden sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung
7. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

### (2) Höhe der möglichen Rückerstattung für das Schuljahr 2018/2019:

- Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von über € 737,81 bis € 860,70 können 25% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.
- Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von über € 614,81 bis € 737,80 können 50% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.
- Bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von € 614,80 oder weniger können 75% des eingezahlten Musikschulgeldes rückerstattet werden.

### (3) Förderungsgrundsätze

Anträge auf Gewährung einer Rückerstattung des Elternbeitrags für den Musikschulbesuch sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare an einer Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

### (4) Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

**AUF DIE GEWÄHRUNG DER TEILRÜCKERSTATTUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!**